

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12. Oktober, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : ~~Frau DHUR M.~~, Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Bürgermeisterin d.t.;
Frau THEIS E., Schöfin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. September 2023 anzunehmen.

Punkt 2.- Antrag auf Abschaffung und Veräußerung eines Wegeabsplices in Ouren-Am Schlossberg / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur K entlang der Parzellen 791A, 793, 794 und 795A - Definitiver Beschluss. Genehmigung der abgeänderten Planungsunterlagen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) den abgeänderten Vermessungs- und Teilungsplan, erstellt vom Vermessungsbüro G. Faymonville am 28. September 2022, zu genehmigen;

2) Punkt 2) und Punkt 3) des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 2023 betreffend Antrag auf Abschaffung und Veräußerung eines Wegeabsplices in Ouren-Am Schlossberg / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur K entlang der Parzellen 791A, 793, 794 und 795A - Definitiver Beschluss 1)

wie folgt anzupassen:

2) *Los 1 mit einer Fläche von 146 m² wird an die Eigentümer der Parzellen Gem 1 (Reuland) Flur K Nr. 793 und 794 zum Preis von 6.570,00 € veräußert;*

3) *Los 2 mit einer Fläche von 95 m² wird an die Eigentümer der Parzellen Gem 1 (Reuland) Flur K Nr. 791A zum Preis von 4.275,00 € veräußert.*

Punkt 3.- Antrag auf Abschaffung und Veräußerung eines Wegeabsplices in Maldingen "Donnerfeld" / Gemarkung 2 / Thommen/ Flur O entlang der Parzellen 391B, 473 und 405 - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) sein prinzipielles Einverständnis zur Deklassierung und Veräußerung des vorerwähnten Wegeabsplices entsprechend des vom Vermessungsbüro G. Faymonville am 18. September 2023 erstellten Vermessungsplans zu erteilen;

2) das Gemeindegremium mit der Einleitung des Verfahrens zur Deklassierung des besagten öffentlichen Geländes zu beauftragen.

3) Sämtliche mit der vorliegenden Immobilientransaktion verbundenen Nebenkosten (Beurkundung, Registrierung,...) gehen vollständig zu Lasten der Antragsteller.

Punkt 4.- Festlegung der Miet- und Zugangsbedingungen für die Übergangswohnungen („logements tremplin“) im ehemaligen Schulgebäude von Thommen. Anpassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. Juni 2016 und 30. März 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Für die Übergangswohnung im 1. OG des ehemaligen Schulgebäudes von Thommen werden nachstehende Miet- und Zugangsbedingungen festgelegt; die Mieter müssen
 - a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
 - b. in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben;
 - c. mindestens 18 Jahre alt sein beziehungsweise darf einer der beiden Partner höchstens 35 Jahre alt sein;
 - d. nicht Eigentümer oder Nutznießer einer anderen Wohnung sein;
 - e. ausreichende regelmäßige Einkünfte/finanzielle Mittel für den Bau oder den Erwerb einer Eigentumswohnung vorweisen können;
 - f. Im Falle mehrerer Bewerber für die Übergangswohnung gelten nachstehende Vorrangkriterien:
 - i. Familie mit Kind(ern) zwischen 0 und 9 Jahren: 6 Punkte
 - ii. Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt oder gearbeitet haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte
 - iii. Bei Punktgleichheit erhält die Familie mit den jüngsten Kindern den Zuschlag

Die Warmmiete für vorerwähnte Wohnung beträgt monatlich 700,00 €; es wird keine jährliche Indexanpassung vorgenommen.

Sofern die Mieter nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages ein eigenes Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland beziehen, besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung in Höhe von 30 % der gezahlten Mieten, unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

- a. die Rückerstattung in Höhe von 30% der gezahlten Mieten begrenzt sich auf die ersten 60 Mietmonate;
- b. die Rückerstattung gilt ausschließlich für Mieter, deren durchschnittliches gemeinsames Jahresnettoeinkommen, auf den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate bezogen, weniger als 60.000,00 € - indexiert laut Punkt d. - pro Jahr beträgt;
- c. alle Jahresnettoeinkommen, die den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betreffen, müssen vorgelegt und mittels Lohnsteuerkarte(n) oder ähnlichen Dokumenten belegt werden;
- d. die Höhe des durchschnittlichen Jahresnettoeinkommens, welches den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betrifft, wird nach folgender Berechnung indexiert:
 - i. der Gesundheitsindex (2013 = 100) vom Vormonat des Mietbeginns gilt als Referenzindex;
 - ii. für jedes Kalenderjahr, das den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betrifft, wird der durchschnittliche Jahreswert des Gesundheitsindex (2013 = 100) durch den Referenzindex geteilt und mit den 60.000,00 € multipliziert;
 - iii. die so errechneten Durchschnittswerte des Jahresnettoeinkommens werden addiert und durch die betreffende Anzahl an Kalenderjahren geteilt. Das Resultat ergibt folglich das maximale durchschnittliche gemeinsame Jahresnettoeinkommen;
- e. das Anrecht auf Rückerstattung erlischt binnen 2 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages.

Die vorliegende Abänderung des Anrechts auf Mietrückerstattung ist anwendbar auf Mietverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2023 enden.

- 2) Für die Übergangswohnung im 2. OG des ehemaligen Schulgebäudes von Thommen werden nachstehende Miet- und Zugangsbedingungen festgelegt; die Mieter müssen
 - a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
 - b. in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben;
 - c. mindestens 18 Jahre alt sein beziehungsweise darf einer der beiden Partner höchstens 35 Jahre alt sein;
 - d. nicht Eigentümer oder Nutznießer einer anderen Wohnung sein;
 - e. ausreichende regelmäßige Einkünfte/finanzielle Mittel für den Bau oder den Erwerb einer Eigentumswohnung vorweisen können;

f. Im Falle mehrerer Bewerber für die Übergangswohnung haben die Personen Vorrang, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt oder gearbeitet haben (zumindest einer der Partner)

Sollten es unter den Bewerbern für diese Wohnung keine Paare geben, kann sie in Abweichung von Buchst. b) ebenfalls an eine alleinstehende Person unter 35 Jahren vermietet werden.

Die Warmmiete für vorerwähnte Wohnung beträgt monatlich 450,00€; es wird keine jährliche Indexanpassung vorgenommen.

Sofern die Mieter nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages ein eigenes Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland beziehen, besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung in Höhe von 30 % der gezahlten Mieten, unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

- a. die Rückerstattung in Höhe von 30% der gezahlten Mieten begrenzt sich auf die ersten 60 Mietmonate;
- b. die Rückerstattung gilt ausschließlich für Mieter, deren durchschnittliches gemeinsames Jahresnettoeinkommen, auf den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate bezogen, weniger als 60.000,00 € - indexiert laut Punkt d. - pro Jahr beträgt;
- c. alle Jahresnettoeinkommen, die den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betreffen, müssen vorgelegt und mittels Lohnsteuerkarte(n) oder ähnlichen Dokumenten belegt werden;
- d. die Höhe des durchschnittlichen Jahresnettoeinkommens, welches den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betrifft, wird nach folgender Berechnung indexiert:
 - i. der Gesundheitsindex (2013 = 100) vom Vormonat des Mietbeginns gilt als Referenzindex;
 - ii. für jedes Kalenderjahr, das den Zeitraum der 60 ersten Mietmonate betrifft, wird der durchschnittliche Jahreswert des Gesundheitsindex (2013 = 100) durch den Referenzindex geteilt und mit den 60.000,00 € multipliziert;
 - iii. die so errechneten Durchschnittswerte des Jahresnettoeinkommens werden addiert und durch die betreffende Anzahl an Kalenderjahren geteilt. Das Resultat ergibt folglich das maximale durchschnittliche gemeinsame Jahresnettoeinkommen;
- e. das Anrecht auf Rückerstattung erlischt binnen 2 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Mietvertrages.

Die vorliegende Abänderung des Anrechts auf Mietrückerstattung ist anwendbar auf Mietverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2023 enden.

3) Die Mietverträge gelten gemäß Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge, ab Unterzeichnung für die Dauer von neun Jahren und enden von Amts wegen ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung;

4) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und insbesondere mit der Auswahl der Mieter entsprechend den oben festgelegten Kriterien beauftragt.

Punkt 5.- Gewährung eines Zuschusses an den Racing Royal Club 1974 Reuland für die Ausrichtung des Gemeindepokals 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Racing Royal Club 1974 Reuland einen Zuschuss in Höhe von 400,00 € zu gewähren, der für die Ausrichtung des Gemeindepokals 2024 zu verwenden ist.

Punkt 6.- V.o.G. „Herz, Sport und Gesundheit“ - St.Vith - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der V.o.G. „Herz, Sport und Gesundheit“, Am Herrenbrühl 45 in 4780 ST.VITH einen Zuschuss von 125,00 Euro für das Jahr 2023 zu gewähren.

Punkt 7.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 28. November 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 28. November 2023 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Punkt 8.- Evangelische Kirchenfabrik - Haushalt 2024 - Gutachten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 4-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHMITZ R., SCHWALL R.) bei 3 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S., REUTEN H., WIESEN H.) :

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2024 zu äußern;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.742,20 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 0,00 €;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. S. HOUSCHEID
stellvertretende
Bürgermeisterin,
